Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht (13)

Anhaltemodalitäten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 31 Abs. 3
  - Information des Gefangenen über die Maßnahme (S. 1)
  - Rückgabe an Absender oder behördliche Verwahrung (S. 2)
  - Angehaltene Schreiben mit sicherheitsrelevanten Informationen dürfen vernichtet werden (VV Nr. 3 mit Verweis auf § 83 Abs. 4)
- Sonderfall § 31 Abs. 2
  - Anhaltegrund gem. Abs. 1 Nr. 3
  - Gefangener kann auf Absendung bestehen
  - Begleitschreiben der Anstalt
- Entsprechende Anwendung von § 31 Abs. 3 auf Sendungen, die entgegen § 29 Abs. 2 eingehen.
- Privilegierung gem. § 29 Abs. 1 u. 2 sperrt auch § 31 (§ 31 Abs. 4)

E-mail?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Nicht explizit geregelt
- Kommunikationsförderungspflicht, § 23 S. 2
- Angleichungsgrundsatz, § 3 Abs. 1
- Subsumierbarkeit unter die §§ 28 ff.
- Voraussetzung für die Zulassung: Kontrollierbarkeit
    - Personelle Beschränkung des Nutzerkreises
    - E-mail-Programme ohne direkten WWW-Zugang
    - Lesen u. Schreiben im offline-Modus ermöglicht vorherige Inhaltskontrolle
    - Empfänger-/Absenderkontrolle problematisch (gilt aber generell)
- Einzelne Pilotprojekte *(www.planet-tegel.de)*, Praxis noch restriktiv

Pakete

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 33: Recht auf Paketempfang
  - drei Mal jährlich (Nahrungs- u. Genussmittel)
  - Sicherungsverwahrte zusätzl. 1 Paket pro Quartal
  - weitere Pakete nach Ermessen
  - Pakete mit anderem Inhalt nach Ermessen
  - Ausschluss bestimmter Waren/Gegenstände entspr. § 22 Abs. 2
  - Konkretisierung durch VV
  - weitere Konkretisierung durch landeseigene Ausführungsbestimmungen (Positiv-/Negativlisten)
- In den Ländern mit neuen Gesetzen keine Pakete mit Nahrungs-/ Genussmitteln mehr erlaubt (§§ 36 BayStVollzG, 34 HmbStVollzG, § 34 NJVollzG)
  - zum Ausgleich dreimal jährlich Sondereinkauf

VV zu § 33

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

1 (1) Der Empfang eines Paketes ist zugelassen zu Weihnachten, zu Ostern und zu einem von dem Gefangenen zu wählenden weiteren Zeitpunkt (z.B. Geburtstag).

(2) Einem Gefangenen, der nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört, kann anstelle des Weihnachts- und des Osterpaketes der Empfang je eines Paketes aus Anlass eines hohen Feiertages seines Glaubens gestattet werden.

2 (1) Einschließlich der Verpackung darf das Gewicht des Weihnachtspaketes fünf Kilogramm, der beiden übrigen Pakete jeweils drei Kilogramm nicht übersteigen.

(2) Ein Paket darf Alkohol und andere berauschende Mittel in jeder Form sowie Medikamente und Tabletten nicht enthalten.

(3) In den Fällen einer ärztlichen Anordnung nach § 22 Abs 2 StVollzG darf der Inhalt des Paketes nur nach Anhörung des Arztes ausgehändigt werden.

VV zu § 33

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

3 Die Erlaubnis zum Empfang sonstiger Pakete kann namentlich für die Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln, Entlassungskleidung und Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung erteilt werden.

4 Jedes Paket soll ein Inhaltsverzeichnis enthalten und den Absender erkennen lassen. (…)

5 (1) Das Paket soll innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen vor oder nach den in Nummer 1 genannten Zeitpunkten eingehen.

(2) Die Anstalt kann die Annahme eines Paketes, das zur Unzeit (Absatz 1) oder mit Übergewicht eingeht oder dessen Empfang nicht zugelassen ist, – gegebenenfalls bereits auf dem Postamt – verweigern. Sie teilt dem Gefangenen die Annahmeverweigerung und den Grund dafür mit.

VV zu § 33

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

5 (3) Absatz 2 gilt nicht für ein Paket, das einem ausländischen Gefangenen nicht aus dem Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zugesandt wird. Wird das Höchstgewicht überschritten oder ist das Paket nicht zugelassen, kann der Mehrinhalt oder der Inhalt dem Gefangenen ausgehändigt werden, wenn dieser mit der Zuführung eines dem Wert entsprechenden, von der Anstalt festgesetzten Betrages aus dem Hausgeld zum Überbrückungsgeld oder Eigengeld einverstanden ist. Andernfalls ist der Mehrinhalt oder der Inhalt des Paketes zur Habe des Gefangenen zu nehmen, soweit er nicht mit dessen Zustimmung anderweitig verwendet oder soweit nicht nach § 83 Abs. 3 StVollzG verfahren wird.

VV zu § 33

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

6 (1) Ein Gefangener, der kein Paket erhält, darf zum Ausgleich Nahrungs- und Genussmittel einkaufen. (…)

(2) Geht für einen Gefangenen nach dem Ersatzeinkauf in dem in Nummer 5 Abs, 1 bestimmten Zeitraum ein Paket ein, ist es ihm auszuhändigen, wenn er mit der Zuführung des gleichen Betrages, den er für den Ersatzeinkauf verwendet hat, aus dem Hausgeld zum Überbrückungsgeld oder Eigengeld einverstanden ist. Andernfalls ist das Paket zurückzusenden. Nummer 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

7 (1) Der Paketinhalt wird auf verbotene Gegenstände durchsucht. Liegt ein Inhaltsverzeichnis bei, ist die Vollzähligkeit zu prüfen; Abweichungen sind auf dem Verzeichnis zu vermerken

8 (2) Der Gefangene hat den Empfang des Paketes schriftlich zu bestätigen.

8 Die Kosten des Paketverkehrs trägt der Gefangene. Ist er dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Pakete

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Justizvollzugsanstalt Freiburg

Justiz in Baden-Württemberg

DIE VOLLZUGSEINRICHTUNG
- Aufgaben
- Leitbild
- Organisation
- Zuständigkeit
- Geschichte und Gebäude

WEGWEISER
- Anfahrt zur Hauptanstalt
- Anfahrt zur Außenstelle

AKTUELLES

PRESSE

AUSBILDUNG BERUF

SERVICE
- Informationen für Angehörige und Bekannte von Inhaftierten
  - Besucherinfo
  - Briefe
  - Telefonate
  - Paketempfang
  - Geldeinzahlung
- Zuständigkeiten
- Vollzugseinrichtungen aller Bundesländer
- ehrenamtliche Mitarbeit
- Shop VAW
- Weblinks

VAW NIEDERLASSUNG FREIBURG

Was darf ein Paket beinhalten?

Jedes Paket darf nur nachfolgend aufgeführte Nahrungs- und Genussmitel erhalten:

Kuchen, Gebäck, Süßigkeiten, Schokolade, Zucker, Honig, Marmelade, Milchpulver, Traubenzucker, Kakao, lösliches Kakaopulver, 200 g löslichen Pulverkaffee **oder** 200 g vakuumverpackten, gemahlenen Röstkaffee, nicht verderbliche Fleischwaren wie z. B. geräuchertes Fleisch, geräucherte Wurst und Hartwurst, nicht verderbliche Käsewaren wie z. B. Hartkäse, sowie 4 Päckchen Zigaretten **oder** 20 Zigarren **oder** 160 g Tabak und 9 Päckchen Zigarettenpapier.

Andere Nahrungs- und Genussmittel oder sonstige Gegenstände dürfen im Paket nicht enthalten sein.

Verboten ist insbesondere die Zusendung von:

Tee, Milch in Dosen oder Tuben, Getränke, Kerzen, Oliven, Feigen, Nüsse in Schalen, Obst (Frischobst, Dörrobst, Konservenobst), Energieriegel, Konserven (auch Glaskonserven, Dosen mit Ringverschluss), Portionspackungen (Tütensuppen, Soßen, Fertiggerichte, etc.), Gewürze in jeglicher Form, Fisch und Meeresfrüchte in jeglicher Form, Pilze, leicht verderbliche Waren, Alkohol und andere berauschende Mittel in jeglicher Form wie z. B. Schnapspralinen oder Schnapsschokolade.

Fernen dürfen keinerlei Medikamente und Tabletten, Vitaminkapseln, Süßstoffe, Schreibwaren und Briefumschläge, Lesematerial, Filterpapier, Feuerzeuge, Bekleidungsstücke und Toilettenartikel im Paket enthalten sein. Nahrungs- und Genussmittel, deren Einkauf auf ärztliche Anordnung hin ganz oder teilweise untersagt worden sind, dürfen ebenfalls nicht im Paket beiliegen.

Bitte beachten Sie:

Pakete die verfrüht oder verspätet oder mit Übergewicht eingehen, werden auf Kosten des Empfängers an den Absender zurückgesandt bzw. es wird die Annahme des Paketes bereits auf der Post verweigert.

Pakete

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Justizvollzugsanstalt Freiburg

Justiz in Baden-Württemberg

DIE VOLLZUGSEINRICHTUNG
- Aufgaben
- Leitbild
- Organisation
- Zuständigkeit
- Geschichte und Gebäude

WEGWEISER
- Anfahrt zur Hauptanstalt
- Anfahrt zur Außenstelle

AKTUELLES

PRESSE

AUSBILDUNG BERUF

SERVICE
- Informationen für Angehörige und Bekannte von Inhaftierten
  - Besucherinfo
  - Briefe
  - Telefonate
  - Paketempfang
  - Geldeinzahlung
- Zuständigkeiten
- Vollzugseinrichtungen aller Bundesländer
- ehrenamtliche Mitarbeit
- Shop VAW
- Weblinks

VAW NIEDERLASSUNG FREIBURG

Welche Möglichkeiten haben Gefangene, die keine Pakete erhalten?

Wer kein Paket erhält oder erhalten darf, auf Grund besonderer Sicherungsmaßnahmen, kann zum Ausgleich dafür Nahrungs- und Genussmittel aus seinem freien Eigengeld bis maximal

--- € 94,-- für Weihnachten

--- € 73,-- für Ostern

--- € 73,-- für einen weiteren Zeitpunkt

--- € 73,-- für jedes Quartal (Sicherungsverwahrte)

einkaufen, Paketersatzeinkauf.

Die Einzalungen können 6 Wochen vor und 6 Wochen nach Weihnachten/Ostern auf folgendes Konto einbezahlt werden:

Empfänger: Edeka Danner

Volksbank Freiburg (BLZ): 680 900 00

Konto Nr.: 127 833 10

Es muss darauf geachtet werden, dass der Name des Gefangenen immer auf dem Überweisungsträger klar und deutlich zu lesen ist.

Ermessensbindung?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Der Ast. befindet sich in Sicherungsverwahrung in der JVA A. Später wird er in die JVA B. verlegt.
- Mit Bescheid vom 14. 6. 1996 lehnte die Antragsgegnerin, die JVA B., den Antrag des Untergebrachten ab, ihm den Empfang von insgesamt 15 Paketen pro Jahr in der Anstalt zu erlauben. Der Untergebrachte hatte geltend gemacht, diese Erlaubnis sei ihm für die Zeit der Unterbringung in der JVA A. erteilt worden. In ihrem Bescheid hat die Antragsgegnerin die Erlaubnis von zusätzlichen 4 Paketen jährlich erteilt und auf eine entsprechende Verfügung aus dem Jahre 1987 hingewiesen.
- Die nach § 33 Abs. 1 S. 3 StVollzG erteilte Erlaubnis, weitere Pakete zu empfangen, beinhaltet in aller Regel keine für die gesamte Haftzeit geltende Dauererlaubnis. Allein der Umstand, dass der Gefangene in einer anderen Vollzugsanstalt jährlich 15 Pakete erhalten durfte, bindet deshalb die nach einer Verlegung nun zuständige Anstalt nicht. OLG Celle, NStZ 1997, S. 256

Ferngespräche

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 32: Ermessensregelung
  - Keine Pauschallösungen (BVerfG, 2 BvR 1870/07 v. 7.11.2007, NJW-Spezial 1/2009, S. 25)
  - Kann auf Fälle besonderer Dringlichkeit beschränkt werden
  - z.B. dringende Anwaltssachen, familiäre Krisen, etc.
  - Gefangene im geschlossenen Vollzug
  - Ausländische Gefangene, wenn Angehörige im Ausland leben und die Besuchsmöglichkeiten daher erschwert sind
  - Räumliche Entfernung kann auch bei deutschen Gefangnen relevant sein; ebenfalls die Reisemöglichkeit/-fähigkeit von Angehörigen
  - Im Antrag müssen Gefangene zunächst mitteilen, mit wem sie telefonieren möchten
  - In bestimmten Fällen Dauertelefongenehmigungen möglich

Ferngespräche

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 32
  - Nur in anstaltseigenen Festnetzsprechzellen
  - Zugangszeiten in Hausordnung geregelt
  - Striktes Handyverbot; insoweit nicht einmal Anspruch auf Ermessensausübung (OLG Hamburg, ZfStrVo 1998, S. 377, NStZ 1999, S. 638)
  - Zielnummernkontrolle
  - Akustische Überwachung (entspr. Besuchsüberwachung)
  - Information der überwachten Gesprächsteilnehmer
  - Ggf. Gesprächsabbruch (§ 32 S. 2 i.V.m. § 27 Abs. 2)
  - Keine Speicherung von Verbindungsdaten u. Gesprächsinhalten
  - VV: Kosten trägt grds. der Gefangene; in begründeten Fällen Übernahme durch die Anstalt in angemessenem Umfang
  - Abwicklung in der Praxis durch (guthabenbasierte) Telefonkarten

Besuche

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 24: Recht auf Besuch
  - » VV Keine Pflicht, (bestimmte) Besucher zu sehen
- Beschränkung gem. § 24 Abs. 1 S. 2: mindestens 1 Stunde
  - » Einzelheiten regelt die Hausordnung (§ 161 Abs. 2 Nr. 1)
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 ist weiterer Besuch regelmäßig zu gestatten
  - » Förderung der Behandlung
  - » Förderung der Eingliederung
  - » Erledigung von geschäftlichen, persönlichen Angelegenheiten

Unterschiedliche Behandlung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 24 Abs. 2 lässt eine unterschiedliche Besuchsregelung für Gefangene aus der Perspektive des Erhalts und der Förderung familiärer Beziehungen zu (Art. 6 GG)
  - →(Familien-) Langzeitbesuche
  - →Teilweise gibt es Familienbesuchsräume
  - →Verheiratete Gefangene dürfen bevorzugt werden (OLG Dresden, NStZ 1998, S. 159)
  - →Allerdings ist dabei nicht allein auf den Familienstand, sondern auf die Förderung der *tatsächlichen Beziehungen* abzustellen (für das Bsp. elterlicher Beziehungen OLG Bamberg, NStZ 1995, S. 304)

Einschränkungen des Besuchsrechts

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Besuchsverbot, § 25
- Durchsuchung
  - » der Besucher gem. § 24 Abs. 3
  - » des Gefangenen gem. § 84 Abs. 3
- Überwachung des Besuchs, § 27
- Besuchsabbruch, § 27 Abs. 2

Besuchsverbot

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 25: Voraussetzungen wie bei Untersagung des Schriftwechsels
  1. wenn Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würden,
  2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.

     Beachte OLG Nürnberg, NStZ 1999, S. 376: minderjähriges Missbrauchsopfer; Einschränkung des Angehörigenprivilegs "im Interesse kollidierenden Verfassungsrechts"
- Besuchsverbot ist 'ultima ratio'
- Verhältnismäßigkeitsprinzip: zu prüfen ist, ob ausreichend sind
  - » Überwachung des Besuchs
  - » Durchsuchung

Beispiele für Besuchsverbot

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- *Besuchsverbot bei Rechtsextremisten:*

  für außenstehende Personen, die zur rechten Szene gehören und nicht Angehörige des Gefangenen sind

- *Besuchsverbot bei Drogenstraftätern / ehem. Drogenabhängigen:*

  für außenstehende Personen, die Mitglieder der Drogenszene sind, in der der Gefangene damals verkehrte

Durchsuchung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Besuch kann von der Durchsuchung des Besuchers abhängig gemacht werden, § 24 Abs. 3
  - nicht erzwingbar, bei Ablehnung der Durchsuchung: Ablehnung des Besuchs
- Durchsuchungstechnik:
  - Sonden, Abtasten, Sicherheitsschleuse
  - keine mit völliger Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Besuchers
  - <u>anders</u> bei Gefangenen:
    - » vor Besuch im Einzelfall (§ 84 Abs. 2 S. 1; vgl. BVerfG, NJW 2004, S. 1728 = NStZ 2004, S. 227)
    - » nach Besuch generell (§ 84 Abs. 3; seit 1998)

Besuchsüberwachung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 27
  - Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden
- § 27 Abs. 1 S. 1 u. 2:
  - visuelle Kontrolle (Überwachung des Besuchs)
  - akustische Kontrolle (Überwachung der Unterhaltung)
- Akustische Überwachung nur in unerlässlichen Ausnahmefällen (§ 27 Abs. 1 S. 2: "im Einzelfall")
- Voraussetzung: ein auf konkreten Anhaltspunkten beruhendes Missbrauchsrisiko

Generelle Überwachungsanordnungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Für akustische Kontrollen unzulässig
  - konkretes Missbrauchsrisiko verlangt
- Für visuelle Überwachung
  - Individualisierungsgebot
  - Angleichungsgrundsatz
  - für zulässig erachtet in Hochsicherheitsgefängnissen
  - im Übrigen Differenzierung nach Räumlichkeiten möglich
    - » Gemeinschaftsbesuchsräume: ja
    - » Einzelbesuchsräume: nein

      Beachte: Einzelbesuchsräume fallen nicht in den Schutzbereich des Art. 13 GG

Besuchsabbruch

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 27 Abs. 2
  - bei Verstößen gegen Vollzugsvorschriften oder Anordnungen begangen durch
    - » Gefangene
    - » Besucher

Verhalten bei Besuchen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 27 Abs. 4 S. 1: Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.
- Verstöße:
  - Für den Gefangenen disziplinarrechtlich relevantes Verhalten
  - Für den Besucher Ordnungswidrigkeit gem. § 115 OWiG

§ 115 Verkehr mit Gefangenen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln läßt oder
2. sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt.

(2) Gefangener ist, wer sich auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung oder als vorläufig Festgenommener in behördlichem Gewahrsam befindet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Besuche und Sexualkontakte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Das Strafvollzugsgesetz äußert sich nicht zur Zulässigkeit von Sexualkontakten im Vollzug
- Folge: Weder ausgeschlossen, noch Anspruch
- Argumente:
  - Angleichungsgrundsatz
  - Vermeidung schädlicher Wirkungen des Vollzugs
  - Art. 6 GG
- Einführung und Praktizierung im Rahmen von Langzeitbesuchen auf der Grundlage von § 24 Abs. 2 StVollzG
  - menschenwürdige Gestaltung
  - keine Überwachung
  - § 84 Abs. 3 zu beachten

Langzeitbesuche

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Beispiel: Hessische Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz (Stand: 4. August 2005)
- In den Vollzugsanstalten, in denen Gefangene mit langen Freiheitsstrafen untergebracht sind, können Besuchsräume für Langzeitbesuche eingerichtet werden. Langzeitbesuche sollen den Gefangenen, die für Ausgang oder Urlaub nicht geeignet sind, die Möglichkeit schaffen, Besuche mit engsten Familienangehörigen in einer freundlicheren und entspannteren Atmosphäre zu empfangen.

Langzeitbesuche

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Jetzt erstmals auch gesetzlich geregelt: § 27 Abs. 3 HmbStVollzG

(3) Im Vollzug der Freiheitsstrafe kann die Anstaltsleitung Besuche, deren ununterbrochene Dauer ein Mehrfaches der Gesamtdauer nach Absatz 1 Satz 2 beträgt und die in der Regel nicht überwacht werden (Langzeitbesuche), zulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Dauer der zu vollziehenden Freiheitsstrafe zur Behandlung der Gefangenen, insbesondere zur Förderung ihrer partnerschaftlichen oder ihnen gleich zu setzender Kontakte, geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind. § 11 Absatz 3 Nummern 1 und 3, Absatz 4 Nummern 1.3, 2 und 4 sowie Absatz 5 gilt entsprechend. Für die Durchführung der Langzeitbesuche kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

Langzeitbesuche

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

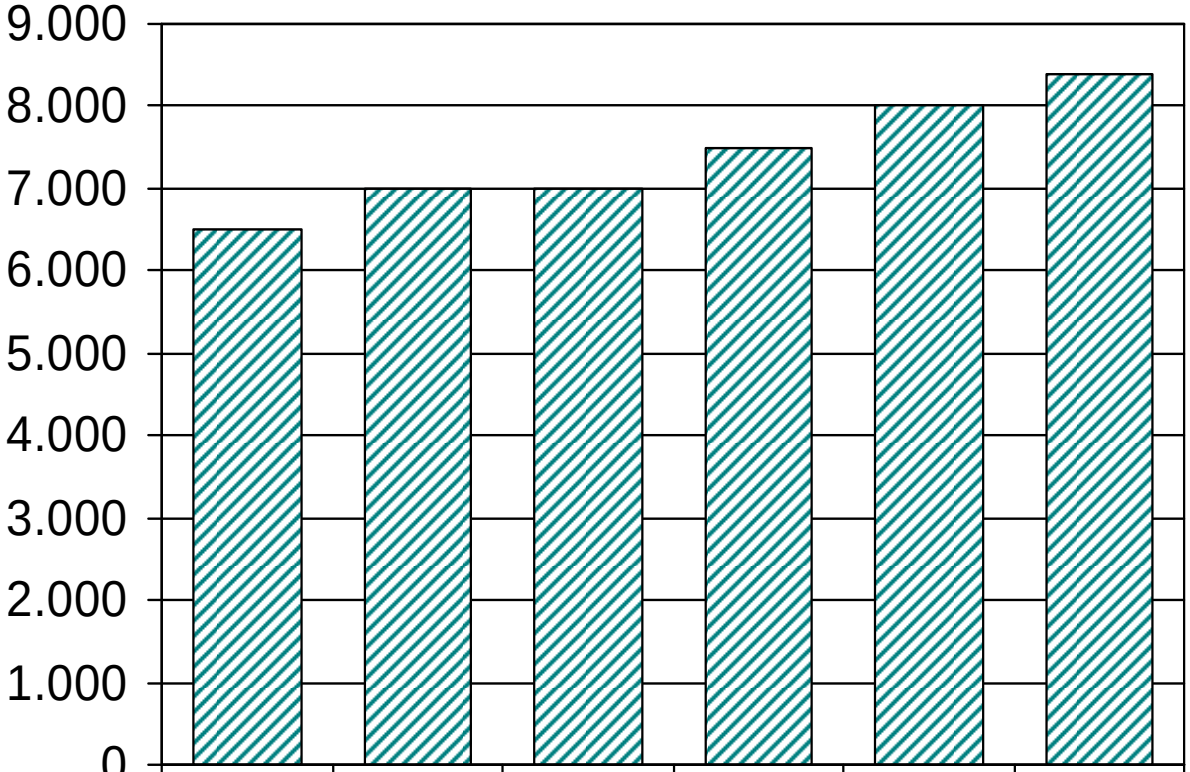

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
NRW	6.512	7.010	7.003	7.483	8.020	8.384

Rechtsprechung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- OLG Naumburg, NStZ 2008, S. 680:

  Keine Verpflichtung der Anstalt, Räumlichkeiten zur Ausübung von Intimkontakten einzurichten

- BVerfG, NStZ-RR 2001, S. 253:

  Kein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Zulassung zum Langzeitbesuch; aber Anspruch auf fehlerfreie Ermessens-entscheidung

- OLG Stuttgart, ZfStrVo 2004, S. 51; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2004, S. 60: :

  Langzeitbesuch kann versagt werden, wenn der Gefangener die Mitarbeit am Vollzugsziel verweigert, namentlich wenn er durch Leugnen der Straftat, welche der Strafvollstreckung zu Grunde liegt, deren Aufarbeitung verhindert.

Rechtsprechung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- OLG Frankfurt, NStZ 2008, S. 680:

  Die Ablehnung allein mit der Begründung, dass die Möglichkeit nur verheirateten Gefangenen zustehe, ist ermessensfehlerhaft

- OLG Hamm, NStZ-RR 2000, S. 95:

  Zulassung einer außerehelichen Lebensgefährtin zum Langzeitbesuch kann ermessensfehlerfrei abgelehnt werden bei Anhaltspunkten, dass die Ehe des Gef. noch substanziellen Bestand hat und nicht nur noch "auf dem Papier" besteht.

Verteidigerbesuche

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 26: Anspruch
- Keine Beschränkung der Besuche (Häufigkeit, Dauer)
- § 26 S. 3: Keine inhaltliche Kontrolle von Schriftstücken u. sonstigen Unterlagen

  → aber: § 29 Abs. 1 S. 2 u. 3: Anwendung der §§ 148/148a StPO bei Verurteilung wegen §§ 129a/b StGB
- § 27 Abs. 3: Keine Überwachung des Besuchs
- § 27 Abs. 4 S. 2: Austausch von Schriftstücken u. sonstigen Unterlagen erlaubnisfrei

  → aber: Ausnahme gem. § 27 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 2 u. 3 (s.o.); technische Umsetzung durch Trennscheibe

Trennscheibe bei anderen Besuchern

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BVerfG, ZfStrVo 1994, S. 304 ff.: ausnahmsweise zulässig bei
  - » konkreten Anhaltspunkten für Gefährdung der Sicherheit
  - » Beispiele: Drogenstraftäter in besonderer Dealer-Abschirmstation, BtM-Konsumenten, Ausbrecher mit fortbestehender Fluchtgefahr
  - » Einzelfallprüfung und -anordnung
  - » besonders sorgfältige Prüfung bei Ehegatten (Art. 6 GG) und häufigerer/längerer Anordnung
- Kritik: Verstoß gegen § 4 Abs. 2 S. 2, da der Gesetzgeber den Bereich der Trennscheibenanordnung in den §§ 27, 29 abschließend geregelt hat
- Beachte: definitiv nicht erlaubt bei Verteidigern! (BGH, NStZ 1981, S. 236)

Kontaktsperre

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 31 ff. EGGVG (sog. *Incommunicado*)
  - Zur Abwehr schwerer terroristischer Gefahren
  - gegenwärtige Gefahr für Freiheit, Leib oder Leben einer Person
  - Kontaktsperre muss zur Abwehr der Gefahr geboten sein
  - Verurteilung wegen § 129a/b StGB
- Unterbrechung jeglichen Kontaktes, auch mit Strafverteidigern und Mitgefangenen
- § 34a EGGVG: Beiordnung eines Rechtsanwalts als Kontaktperson, der der Sperre nicht unterliegt

  → aber: nur mündl. Verkehr mit Trennscheibe (§ 34a Abs. 5)
- Vgl. BVerfGE 49, S. 24 = NJW 1978, S. 2235

Verwertung von Informationen aus Überwachung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 180 Abs. 8: vollzugliche Zwecke
  - Für Zwecke des gerichtlichen Verfahrens nach §§ 109 ff.
  - Zur Bewahrung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt
  - Soweit geboten zur Behandlung des Gefangenen
- § 180 Abs. 8 i.V.m. Abs. 2: vollzugsfremde Zwecke
  - Zur Abwehr von erheblichen Gefahren etc. (Nr. 1 u. 2)
  - Zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person (Nr. 3)
  - Zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten (Nr. 4)
  - Für Zwecke der Strafvollstreckung (Nr.5)

Vollzugslockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 11 Abs. 1 Nr. 1:
  - Außenbeschäftigung
  - Freigang
- § 11 Abs. 1 Nr. 2:
  - Ausführung
  - Ausgang
- *§§ 13, 15 Abs. 3, 35:*
  - *Urlaub*
  - *keine Lockerung i.S. des Gesetzes*
  - *<u>anders</u> in Hamburg (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 HmbStVollzG: "Freistellung von der Haft" ist ebenfalls Vollzugslockerung)*

Differenzierung

- Vollzugslockerungen
  - mit Aufsicht: Außenbeschäftigung, Ausführung
  - ohne Aufsicht: Freigang, Ausgang

Lockerungen und Hafturlaub

- Vollzugslockerungen (§ 11):
  - Ausgestaltung ist nach Ziel, Inhalt und Art der Durchführung durch die Vollzugsverwaltung vorgegeben
- Hafturlaub (§ 13):
  - Ausgestaltung bleibt dem Gefangenen überlassen

Außenbeschäftigung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 11 Abs. 1 Nr. 1 (1. Alt.):
  - Regelmäßige Tätigkeit außerhalb der Vollzugsanstalt unter Aufsicht eines Vollzugsbeamten
    - » Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitspflicht (§ 41)
    - » außerhalb der Anstalt
    - » auf nicht-umzäuntem Gelände der Anstalt (z.B. landwirtschaftliche Betriebe)
    - » Bildungsmaßnahmen
  - Aufsicht ständig oder in unregelmäßigen Zeitabständen
    - » Verhaltenskontrolle
    - » Vollzähligkeitskontrolle

Freigang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 11 Abs. 1 Nr. 1 (2. Alt.):
  - Zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rahmen eines freien Arbeitsverhältnisses (oder Ausbildung)
  - Zulassung zum Freigang ist von einem Arbeitsverhältnis abhängig
  - Zulassung zum Freigang erlischt mit Wegfall des Arbeitsverhältnisses (z.B. Kündigung)
  - Koppelung kann entfallen bei Unterbringung des Gefangenen im offenen Vollzug

Ausführung

- § 11 Abs. 1 Nr. 2 (1. Alt.):
  - Aufsicht durch Vollzugsbeamten
  - ggf. besondere Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 88, 90
  - vor allem dann, wenn die Voraussetzungen für weitergehende Lockerungen noch nicht vorliegen
    - » Familienbesuch
    - » Arztbesuch

Ausgang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 11 Abs. 1 Nr. 2 (2. Alt.):
  - ohne Aufsicht
  - bestimmte Tageszeit
  - kein besonderer Grund erforderlich

Geographische Einschränkung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV Nr. 1 zu § 11:
  - Sämtliche Lockerungen werden nur zum Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs des StVollzG gewährt

Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 35:
  - familiäre, berufliche etc. besondere Ereignisse
    - » Erkrankung, Tod eines nahen Angehörigen
    - » Prüfung
    - » Eheschließung
  - unabhängig von den Lockerungen gem. §§ 11 ff. (Behandlungsmaßnahmen, § 7 Abs. 2 Nr. 7)

Voraussetzungen für Lockerungen

- § 11 Abs. 2:
  - Zustimmung des Gefangenen
    - » siehe aber auch § 12
  - keine mangelnde Eignung wegen Flucht oder Missbrauchsgefahr
  - fehlerfreie Ermessensausübung

Flucht- und Missbrauchsgefahr

- Prognoseentscheidung:
  - keine positive Prognose gefordert, sondern "Missbrauchsgefahr muss nicht zu befürchten sein"
  - grundsätzliche Akzeptanz eines Restrisikos
  - Risiko muss unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen d. Allgemeinheit verantwortbar sein (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
  - verantwortbares Risiko ergibt sich auch aus der Schwere eines möglichen Missbrauchs (insbes. Rückfall): umgekehrte Proportionalität (vgl. § 57 Abs. 1 S. 2 StGB)
  - nicht schon *per se* gefährdungsbegründend:
    - » hoher Strafrest (OLG Koblenz, ZfStrVo 1980, S. 186; OLG Hamm NStZ 1984, S. 189)
    - » besondere Schwere der Schuld (BVerfG, ZfStrVo 1998, S. 180)
    - » Bestreiten der Schuld (OLG Celle, StV 2000, S. 572)